



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsregister/

Bericht zum Berufsregister 2021

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Zusammensetzung der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“	3
C. Widerrufsverfahren	3
D. Sonstige Verwaltungsverfahren	5

A. Einleitung

Die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ der Wirtschaftsprüferkammer ist u. a. für die Bestellung und den Widerruf von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sowie die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften zuständig. Daneben entscheidet sie in Zweifelsfällen z. B. über Beurlaubungen, Genehmigungen für die Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter von Berufsgesellschaften oder Genehmigungen für die Ausübung unvereinbarer Tätigkeiten.

Die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ wird durch die Mitgliederabteilung der WPK unterstützt.

B. Zusammensetzung der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“

Die Mitglieder der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ werden vom Vorstand der WPK für die jeweils laufende Amtsperiode gewählt. Der Vorstandsabteilung gehörten im Jahr 2021 folgende Berufsangehörige an:

WP/StB Andreas Dörschell, Mannheim	- Vorsitzender -
WP/StB Jens Hagemann, Berlin	- stellvertretender Vorsitzender -
WP/StB Michael Niehues, Düsseldorf	

C. Widerrufsverfahren

Die Voraussetzungen für den Widerruf der Bestellung oder der Anerkennung sind in der WPO vorgegeben (§§ 20, 34 WPO). Das Gesetz unterscheidet verschiedene Widerrufsgründe. In der Praxis relevant sind insbesondere die Widerrufe

- wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung,
- wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse und
- wegen unvereinbarer Tätigkeiten.

Im Regelfall erledigen sich Widerrufsverfahren schnell, da die betroffenen Berufsangehörigen konstruktiv mitwirken. Selten ist daher der Widerruf der Bestellung oder Anerkennung erforderlich. Spricht die WPK den Widerruf aus, schließt sich häufig ein Klageverfahren an.

Im Berichtsjahr ist die Zahl der Widerrufsverfahren gegenüber dem Vorjahr um fast die Hälfte zurückgegangen. Dies betrifft insbesondere Widerrufsverfahren wegen des Wegfalls der Berufshaftpflichtversicherung.

Im Einzelnen zeigt sich folgende Entwicklung:

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer		
Widerrufsgrund	2020	2021
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	25	12
Wirtschaftlich ungeordnete Verhältnisse	7	2
Unvereinbare Tätigkeit	3	4
Gesundheitliche Gründe	0	0
Nichtunterhaltung berufliche Niederlassung	0	1
Gesamt WP/vBP	35	19
davon erledigt / offen	33 / 2	18 / 1
Berufsgesellschaften		
Widerrufsgrund	2020	2021
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	6	5
Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen	6	2
Vermögensverfall	2	0
Gesamt Berufsgesellschaften	14	7
davon erledigt / offen	12 / 2	6 / 1
Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer / Berufsgesellschaften		
Insgesamt	49	26
davon erledigt / offen	45 / 4	24 / 2

Die WPK hat im Jahr 2021 26 (Vorjahr 49) Widerrufsverfahren eingeleitet, 19 (Vorjahr 35) gegen WP/vBP und 7 (Vorjahr 14) gegen Berufsgesellschaften. 24 der Verfahren haben sich inzwischen erledigt. 2 Verfahren sind noch offen. Die Verfahren des Jahres 2020 sind mit Ausnahme von vier Fällen, in denen Klage gegen die erlassenen Widerrufsbescheide erhoben wurde, erledigt.

D. Sonstige Verwaltungsverfahren

Die Vorstandsabteilung ist auch zuständig für

- Beurlaubungen (§ 46 WPO)
- Anerkennungen von Berufsgesellschaften
- die Gewährung von Anpassungsfristen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO)
- Ausnahmegenehmigungen (§ 43 a Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO)
- Fälle im Zusammenhang mit Bestellungen und Wiederbestellungen, die nicht aufgrund einer ständigen Entscheidungspraxis der Abteilung bearbeitet werden können (Zweifelsfälle i. S. d. Geschäftsordnung der Abteilung)
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (§ 28 Abs. 2 und 3 WPO)
- Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb der Zweigniederlassung ohne als WP bzw. vBP bestellten Zweigniederlassungsleiter (§ 47 Satz 2 WPO)

Im Einzelnen zeigt sich folgende Entwicklung:

Verwaltungsverfahren	2020	2021
Beurlaubungen (§ 46 WPO)*	80	113
-davon Erstanträge	79	111
-davon Verlängerungen	1	2
Anerkennung von Berufsgesellschaften*(§ 29 WPO)	85	111
-davon WPG	82	110
-davon BPG	3	1
Anpassungsfristen für Berufsgesellschaften* (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO)	68	55
Ausnahmegenehmigungen Bestellung gesetzlicher Vertreter (§ 28 Abs. 2 u. 3 WPO)	3	0
Wiederbestellungen* und Bestellungen (durch die VOReg) (§§ 15, 23 WPO)	22	26
Ausnahmegenehmigungen für mit dem Beruf vergleichbare, aber grundsätzlich unvereinbare Tätigkeit (§ 43a Abs. 3 Satz 2 WPO)	26 (davon eine Zurückweisung)	21
Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb der Zweigniederlassung ohne als WP bzw. vBP bestellten Zweigniederlassungsleiter (§ 47 Satz 2 WPO)	0	0
Insgesamt	284	326

*) durch Geschäftsstelle und VOReg; im Übrigen nur Entscheidungen VOReg

Insgesamt haben sich die Verwaltungsverfahren um 14,8 % auf 326 (Vorjahr 284) erhöht. Der seit einigen Jahren zu verzeichnende Rückgang hat sich damit nicht fortgesetzt.

Im Bereich der Beurlaubungen von WP/vBP und Anerkennungen von Berufsgesellschaften war eine Zunahme der Verfahren festzustellen. Im Bereich der übrigen Verwaltungsverfahren sind mit Ausnahme der Bestellungs- und Wiederbestellungsverfahren die Zahlen insbesondere wegen der zurückgehenden Anpassungsfristen gesunken. Allerdings waren die Verfahren zur Gewährung einer Anpassungsfrist von einem umfangreichen Bearbeitungsbedarf geprägt.

Berlin, 16. Februar 2022

Fragen bitte an:

RA/FAfVerwR Dr. Peter Uhlmann, LL.M.

Abteilungsleiter Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten

Abteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten

Rauchstraße 26 | 10787 Berlin

Telefon +49 30 726161-143

Telefax +49 30 726161-287

E-Mail berufsregister@wpk.de

Internet www.wpk.de